



## **Benutzungsordnung für die Verbandssporthalle/Sporthalle Hirnerweg**

Satzung vom 27.11.2003 in der vorliegenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- 1) Die Verbandssporthalle sowie die Sporthalle Hirnerweg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Brackenheim. Sie dienen dem sportlichen Leben in Brackenheim. Zu diesem Zweck stehen die Sporthallen den Brackensteiner Schulen sowie den örtlichen Sporttreibenden Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die Stadt überlässt die Hallen auf Antrag für Veranstaltungen sportlicher Art (z. B. Turniere, Sportwettbewerbe) zu den in dieser Hallenbenutzungsordnung aufgeführten Bedingungen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Sporthallen gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

### **§ 2**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

- 1) Die Halle wird von der Stadt Brackenheim verwaltet. Hausrecht übt ein Beauftragter der Stadt, i. d. R. der Hausmeister, aus.
- 2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und kontrolliert die Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3) Bei der Benutzung der Halle dürfen nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Sporthalle, hierzu gehören neben den reinen Sportflächen auch der Umkleide- und Sanitärbereich, bzw. für die Veranstaltung unbedingt benötigt werden.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung der Räume für Veranstaltungen**

- 1) Die Sporthallenflächen sowie die benötigten Nebenräume werden in dem bestehenden, dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung bekannten, Zustand überlassen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim jeweiligen Hausmeister geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Hausmeister gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden – soweit erkennbar – verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Schäden bzw. fehlendes Inventar sind in ein Übergabeprotokoll einzutragen, das von beiden unterschrieben und an die Stadt übergeben wird.
- 2) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Der Hausmeister ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen zuständig. Das Öffnen und Schließen der Halle sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt bei

- a) Nutzungen aus dem Belegungsplan durch den verantwortlichen Leiter
- b) bei einzelnen Sportveranstaltungen (vgl. § 8) in Absprache mit dem Hausmeister

#### **§ 4 Haftung**

- 1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sporthallen und deren Einrichtungen sowie die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.  
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Auf Verlangen hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- 5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für
  - a) die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen
  - b) für Kraftfahrzeuge bzw. Fahrzeuge aller Art, die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen auf den umliegenden Parkplätzen bzw. vor den Einrichtungen abgestellt sind.

#### **§ 5 Benutzungsregelungen**

- 1) Die Benutzer haben sich in den Hallen so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen nur die zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- 2) In den Hallen und insbesondere in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten.
- 3) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 4) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.
- 5) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 6) In den Sporthallen herrscht ein generelles Rauchverbot.
- 7) Das Betreten der Hallen ist nur in Turnkleidung und sauberen, nicht abfärbenden Schuhen, die nicht als Strassenschuhe verwendet werden, gestattet.  
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der verantwortliche Übungsleiter bzw. Aufsicht führende Lehrer verpflichtet, den Zuwiderhandelnden aus der Halle zu verweisen.

- 8) Alle Sportgeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Böcke, Sprungbretter und Matten usw.) dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden, sondern sind stets zu tragen oder auf Rollen zu transportieren. Außerhalb der Sporthalle dürfen Sportgeräte aus der Halle nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt genutzt werden.
- 9) Groß- und Kleingeräte sind nach Benutzung an den für sie vorgesehen Platz im Geräteraum zurückzustellen. Für die Ordnung in den Geräteräumen ist Sorge zu tragen.
- 10) Schadhafte Sportgeräte sind in das im Regieraum aufgelegte Mängelbuch einzutragen. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser schadhafte Sportgeräte eintreten, lehnt die Stadt jede Verantwortung und Haftung ab.
- 11) Für jeden, infolge der Benutzung der Gebäude, der Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstandenen Schaden haftet der Verein, sofern die Benutzer Mitglieder eines rechtsfähigen Vereines sind. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Stadt für den angerichteten Schaden persönlich. Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht worden ist.
- 12) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung und stets widerruflich untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Stadt nicht. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Wartung dieser Sportgeräte trägt der jeweilige Verein.
- 13) Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Abnutzung der Halle zur Folge haben (beispielsweise Kunstrad- oder Inlinerfahren, Kugelstoß oder Diskustraining, Stemm- oder Hantelübungen etc.) sind verboten.
- 14) Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen den Sport treibenden Vereinen zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- 15) Speisen, Getränkeflaschen und -dosen, soweit sie über den persönlichen Bedarf beim Sportbetrieb hinausgehen, dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hallen bei einer Sportveranstaltung bewirtet werden.
- 16) Sportliche Betätigungen in den Umkleiden und in den Geräteräumen sind untersagt.
- 17) Während des Sport- und Übungsbetriebes sind die Geräteräume geschlossen zu halten.
- 18) Auf nachbarschaftliche Belange (z. B. Vermeidung von störendem Lärm nach 22.00 Uhr oder an Wochenenden) ist Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Belegungspläne**

- 1) Die Sporthallen stehen den Brackenheimern Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung der Hallen durch die örtlichen Sporttreibenden Vereine und Organisationen für Übungsstunden und Verbandsspiele/Wettkämpfe ergibt sich durch einen jährlichen Belegungsplan, der für die Beteiligten verbindlich ist. Die Belegung durch die Vereine ist montags bis freitags in der Zeit von 17.30 bis 22.00 Uhr (einschl. Duschen und Umkleiden) möglich. Spätestens um 22.00 Uhr sind die Hallen zu verlassen.
- 3) Während der Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen. Für höherklassig spielende Mannschaften, die sich auf bevorstehende Pflichtspiele vorbereiten müssen, wird auf Antrag der Übungsbetrieb in den beiden letzten Sommerferienwochen zugelassen.
- 4) Die Belegungspläne sind zugleich Benutzungserlaubnisse und Grundlage zur Abrechnung der Hallengebühren.  
Die Stadt behält sich vor, während des Jahres weiteren Gruppen entsprechende Übungsräume zuzuweisen, soweit dies die Belegungspläne zulassen. Bei Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass die Halle für wichtige Veranstaltungen benötigt

wird, können die Übungsstunden nach vorheriger Benachrichtigung der betroffenen Vereine abgesetzt werden.

- 3) Das Betreten der Hallen ist nur zum festgesetzten Termin und in Anwesenheit vom verantwortlichen Sportlehrer oder bei Sportgruppen von mindestens einem volljährigen Übungsleiter gestattet.
- 4) Die Hallen stehen nur zur Verfügung, wenn die nach den Sportkriterien festgelegte Mindestzahl an Übungsteilnehmern (siehe Anlage 2) ständig anwesend ist. Abweichungen sind Absprache mit der Stadt möglich.
- 5) Fällt eine im Rahmen des Belegungsplanes angesetzte Übungsstunde bzw. ein Verbandsspiel/Wettkampf aus, so hat der Verein dies sofort nach Bekannt werden dem Schul- und Kulturamt oder dem Hausmeister mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Aufsicht und Übungsleitung**

- 1) Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den jeweiligen Vereinen und Organisationen der Stadt gegenüber zu benennen ist. Beim Schulsport nimmt diese Funktion der Aufsicht führende Lehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. der Lehrer ist gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung sowie der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
- 2) Die Halle darf erst betreten werden, wenn der dem Bürgermeisteramt genannte Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. beim Schulsport der Lehrer anwesend ist.
- 3) Der Übungsleiter bzw. Lehrer hat sich vor Beginn seiner Sport- bzw. Übungsstunde durch Einsicht in das Mängelbuch zu vergewissern, ob auf Mängel an den Sportgeräten bereits hingewiesen wurde. Gegebenenfalls sind vom Verantwortlichen auftretende oder erkennbare Mängel in das im Regieraum ausgelegte Mängelbuch einzutragen.
- 4) Er ist verantwortlich dafür, dass nach der Unterrichts- bzw. Übungseinheit der Boden der genutzten Sporthallenfläche mit dem bereitgestellten Wischer abgekehrt wird, die Lichter ausgeschaltet und die Trennvorhänge hochgefahren sind sowie im Sanitärbereich kein Wasser läuft. Des Weiteren ist von ihm eine Sichtkontrolle im Umkleidebereich vorzunehmen und gegebenenfalls herumliegenden Abfall zu entfernen. Der Lehrer bzw. Übungsleiter ist auch der Letzte, der die Halle verlässt.

## **§ 8**

### **Einzelne Sportveranstaltungen (Turniere etc.)**

- 1) Der Antrag auf Überlassung von Sporthallenflächen ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie eine evtl. Bewirtschaftung angegeben werden.
- 2) Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, erfolgt diese schriftlich. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich. Der Veranstalter erkennt bei Vertragsabschluss die Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung an.
- 3) Die Stadt kann jederzeit vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorgesehenen, im öffentlichen Interesse stehenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort nach Bekannt werden der Stadt mitzuteilen. Als Verwaltungskostenersatz hat der Veranstalter die Hälfte der für die Veranstaltung anfallenden Gebühren zu bezahlen.

- 5) Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die vom Hausmeister in die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen wird.
- 6) In der Verbandssporthalle dürfen die Zuschauer nur das Foyer mit den WC-Anlagen sowie den Tribünenbereich betreten. Das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für Zuschauer verboten.
- 7) Die Verbandssporthalle kann durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Hierzu steht die Küche und Theke im Foyer zur Verfügung. Eine Essens- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr darf nur im Bereich des Foyers erfolgen. Der jeweilige Veranstalter hat bei der Stadt eine Schankwirtschaftserlaubnis für den Tag der Sportveranstaltung zu beantragen.
- 8) Die Benutzung des Foyers ist längstens bis 23.00 Uhr möglich.
- 9) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für notwendig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung.
- 10) Die Brandwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters. Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet die Stadt.

## **§ 9**

### **Pflichten des Veranstalters**

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem Hausmeister die Einzelheiten der Sportveranstaltung und Bewirtschaftung rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin abzusprechen.
- 2) Er hat auf seine Kosten Sorge zu tragen:
  - a) für die erforderliche Anzahl von Ordnern
  - b) für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Durch Ordnungskräfte ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege nicht zugestellt sind, keine Sportgeräte bestimmungswidrig genutzt und die vorhandenen Parkmöglichkeiten ordentlich genutzt sowie die Zu- und Anfahrtswege freigehalten werden.
- 4) Nach Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zurückzugeben. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, hat der Veranstalter vorher zu beseitigen. Sofern nach Veranstaltungen Sonderreinigungen erforderlich sind, werden die Kosten dafür dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Dekoration, Werbeanlagen in der Halle**

- 1) Die Anbringung von Dekoration bzw. Transparente von Werbepartnern ist mit dem Hausmeister abzustimmen.
- 2) Durch die Befestigung dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- 3) Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

## **§ 11**

### **Reinigung**

Die Reinigung der Sporthallen erfolgt durch die Stadt. Auf die Pflichten des Übungsleiters beim Vereinssport bzw. des Lehrers beim Schulsport (vgl. § 7 Abs. 4) sowie des Veranstalters (vgl. § 9 Abs.4) wird verwiesen.

## **§ 12**

### **Hallengebühren**

Für die Benutzung der Sporthallenflächen wird eine Hallengebühr nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung erhoben.

### **§ 13**

#### **Zu widerhandlung gegen die Hallenbenutzungsordnung**

Benutzer und Veranstalter, welche dieser Hallenbenutzungsordnung wiederholt zuwider handeln, können durch Verfügung des Bürgermeisteramtes bis zu 3 Monate, darüber hinaus durch Gemeinderatsbeschluss für einen längeren Zeitraum oder ganz von der Benutzung der Sporthallenflächen ausgeschlossen werden.

### **§ 14**

#### **Verschiedenes**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesen Hallenbenutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister.

# Hallengebühren gemäß § 12 der Benutzungsordnung

## 1) Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Brackenheim erhebt auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für die Überlassungen und Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Verbandssporthalle sowie der Sporthalle Hirnerweg zur teilweisen Deckung ihres Aufwands eine Hallengebühr.

## 2) Gebühren bei Veranstaltungen

Sporttreibenden Vereinen wird bei

- eintrittsfreien und einmaligen Veranstaltungen der einfache Stundensatz,
- bei eintritts- oder startgeldpflichtigen und einmaligen Veranstaltungen der doppelte Stundensatz berechnet.

Für Jugendveranstaltungen ist der doppelte Stundensatz zu bezahlen.

## 3) Hallengebühren für den Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb werden Gebühren als Jahrespauschalen erhoben. Diese Jahrespauschalen richten sich nach dem Alter der Teilnehmer (Jugendliche, Erwachsene, gemischte Nutzung) in den jeweiligen Übungseinheiten. Die Übungsstunde beträgt 60 Minuten. Bei ganzjähriger Nutzung der Sporthallenflächen werden der Jahrespauschale 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung 20 Wochen zu Grunde gelegt.

Spieltage, zu deren Austragung der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet ist, sind in der Jahrespauschale enthalten.

Die Nutzungsgebühr wird den Vereinen nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der Belegungspläne in Rechnung gestellt.

Vereine, die Dusch- und Umkleideeinrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Freien benötigen, bezahlen eine Jahrespauschale. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich nach der Dauer der Nutzung, ob ganzjährig oder saisonal bsp. in den Wintermonaten. Für zusätzliche Trainings- und Übungseinheiten an Wochenenden wird von Hallensport treibenden Vereinen eine Unkostenpauschale in Höhe von **5,- €/Std.** erhoben. Damit ist der Bereitschaftsdienst des Hausmeisters abgegolten.

Nicht Sport treibende Vereine und Institutionen, die außerhalb der Belegungspläne Sporthallenflächen beanspruchen, bezahlen je angefangene Stunde eine Unkostenpauschale von 50 % der Hallengebühr.

## 4) Hallengebühren

Je angefangene Stunde beträgt die Hallengebühr für die Verbandssporthalle sowie die Sporthalle Hirnerweg jeweils	<b>67,- € *<sub>1</sub></b>	Brutto * <sub>2</sub> <b>77,72 €</b>
---	-----------------------------	---

Die Jahrespauschalen betragen:

a) für den Sport- und Übungsbetrieb je Übungseinheit		
für Jugendliche	<b>2,- € *<sub>1</sub></b>	<b>2,32 €</b>
für Erwachsene	<b>4,- € *<sub>1</sub></b>	<b>4,64 €</b>
bei gemischter Nutzung	<b>3,- € *<sub>1</sub></b>	<b>3,48 €</b>
b) für die Nutzung der Dusch- und Umkleideeinrichtung		
bei ganzjähriger Nutzung	<b>500,- € *<sub>1</sub></b>	<b>580,00 €</b>
bei saisonaler Nutzung	<b>250,- € *<sub>1</sub></b>	<b>290,00 €</b>

Nebenkosten

a) Küche	<b>29,- € *<sub>1</sub></b>	<b>33,64 €</b>
b) Geschirr	<b>24,- € *<sub>1</sub></b>	<b>27,84 €</b>

Zu Bruch gegangenes oder abhanden gekommenes Geschirr hat der Nutzer zu ersetzen. In den Hallengebühren sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren (wie bsp. Schankwirtschaftserlaubnis) enthalten.

\*<sub>1</sub> Die Gebühren gelten zzgl. der Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Höhe.

\*<sub>2</sub> einschließlich 16 % MwSt. – Stand November 2003

## Hallenbelegungskriterien gemäß § 6 der Benutzungsordnung

Sportarten	Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit	
	Verbandssporthalle 45 x 27 m (pro Hallendrittel)	Sporthalle Hirnerweg 44 x 22 m (großer/kleiner Hallenteil)
<b>a) Ballsportarten</b>		
Badminton	18 ( 8 )	18 (12 / 8)
Fußball	24 (12)	24 (16 / 12)
Handball	18 (10)	18 (14 / 10)
Tischtennis	24 (12)	24 (16 / 12)
Volleyball	24 (12)	24 (16 / 12)
<b>b) Sonstige Sportarten</b>		
Allgem. Gymnastik	-- (14)	-- (20 / 14)
Kampfsportarten	-- (14)	-- (20 / 14)
Skigymnastik	-- (14)	-- (20 / 14)
Leichtathletik	30 (14)	30 (20 / 14)
<b>c) Turnen</b>		
Mutter + Kind	-- (28)	-- (36 / 28)
Kinderturnen	-- (14)	-- (20 / 14)
Jedermannturnen	-- (14)	-- (20 / 14)
Seniorenturnen	-- (14)	-- (20 / 14)
Allgemeines Geräteturnen	-- (12)	-- (16 / 12)
Rheuma- und Sportgymnastik	-- (14)	-- (20 / 14)

Abweichungen von diesen Mindestteilnehmerzahlen können von der Stadt in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Übersteigt die Nachfrage nach Hallenbelegungszeiten die Kapazität der Sporthallenflächen, können Nutzungszeiten gleicher Sportarten zusammengelegt oder einzelnen Gruppen auf freie Belegungszeiten in anderen Hallen verwiesen werden.